Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2001/06/05 Senat-MD-01-1021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.06.2001

Rechtssatz

Beträgt der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn bei seitlicher Anbringung lediglich 53,5 cm, dann liegt keine gesetzmäßige Kundmachung (hier: einer Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung) vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at